

Jurakompakt

## Latein für Jurastudierende

Ein Einstieg in das Juristenlatein

Bearbeitet von  
Von Prof. Dr. Klaus Adomeit, und Prof. Dr. Susanne Hähnchen

7. Auflage 2018. Buch. XIII, 109 S. Kartoniert  
ISBN 978 3 406 72560 9  
Format (B x L): 11,8 x 18,0 cm  
Gewicht: 132 g

[Recht > Rechtswissenschaft, Nachbarbereiche, sonstige Rechtsthemen > Rechtsgeschichte](#)

Zu [Leseprobe](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Adomeit/Hähnchen  
Latein für Jurastudierende



**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG



**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

# Latein für Jurastudierende

Ein Einstieg in das Juristenlatein

von

**Dr. Klaus Adomeit**

Professor i. R. an der Freien Universität Berlin

**Dr. Susanne Hähnchen**

Professorin an der Universität Bielefeld

7. Auflage 2018

beck-shop.de  
DIE FACHBUCHHANDLUNG



C.H. BECK



Das Werk ist bis zur 5. Auflage unter dem Titel  
„Latein für Jurastudenten“  
im Berliner Wissenschafts-Verlag erschienen.

Die Voraufgaben wurden ins Türkische (2009),  
Estnische (2005) und Polnische (2006) übersetzt.

**[www.beck.de](http://www.beck.de)**

ISBN 978 3 406 72560 9

© 2018 Verlag C. H. Beck oHG  
Wilhelmstraße 9, 80801 München  
Druck: Druckhaus Nomos  
In den Lissen 12, 76547 Sinzheim

Satz: DTP-Vorlagen der Autoren

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier  
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

## **Begrüßungsrede durch einen rechtskundigen römischen Bürger (CIVIS ROMANUS)**

Kommilitonen!

Kein germanischer Jurist, der sein eigenes Recht wahrhaft begreifen will, kann auf die von uns Römern gesetzten Grundlagen, auf unsere lateinische Sprache ganz verzichten! Das BGB ist in „thuidisk“, also in heidnischer Sprache geschrieben<sup>1</sup>, aber viele seiner Paragraphen sind bloßes übersetztes römisches Recht. Mehr noch: Das System und die Denkweise des BGB sind weithin vom alten Recht der Römer abhängig, sogar noch nach Eurer Schuldrechtsreform!

Wer, wenn nicht wir, hat so früh und in letzter Klarheit Rechte an einer *Sache* und Rechte gegen eine *Person*, also dingliche und schuldrechtliche Beziehungen unterschieden? Wer hat *Eigentum* (dominium) und *Besitz* (possessio) zu trennen gewusst? Wer hat Erwerbsarten und Schutz des *Eigentums* so genau herausgearbeitet? Kann man sich einen Juristen vorstellen, der mit *rei vindicatio* nichts verbindet? Man lese zum Recht der *obligationes* die Gliederung des BGB zum Buch II, 7. Abschnitt: „Einzelne Schuldverhältnisse“: Was man dort findet, stammt von uns, wie Kauf, Tausch, Schenkung, Miete, Pacht, Leihe, Darlehen, Auftrag, Geschäftsführung ohne Auftrag, Verwahrung, Gesellschaft, Bürgschaft – von unseren Vorfahren auf höchste Genauigkeit hin entwickelt! Leicht ist dies zu vergleichen an den „Institutionen“ des göttlichen Justinianus, also im Ersten Teil seines Sammlungs- und Gesetz-

---

<sup>1</sup> Vgl. Friedrich Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, zu „deutsch“.

gebungswerkes CORPUS IURIS CIVILIS, aus dem Konstantinopel (heute Istanbul) des 6. Jahrhunderts nach Eurer Zeitrechnung. Es ist ein ermutigendes Zeichen, dass dieses höchst würdige Werk in zweisprachiger Fassung als Taschenbuch erschienen ist (4. Auflage 2013). Freilich wird Euch Studenten, vom heutigen Stand subtiler Dogmatik gefordert, vieles allzu simpel erscheinen. Die edle Einfalt und stille Größe im Recht unserer Vorfahren ist jedoch für die heutige Epoche, für alle Länder Europas, ein Aufruf, wieder einfacher im Recht zu werden.

Das eigentliche Vermächtnis (= *legatum*) unserer Vorfahren ist die sportliche Freude, Rechtsfälle zu lösen, sich einem Interessenkonflikt zu stellen, dabei, wie ein Arzt seine Instrumente, juristische Begriffe anzusetzen, doch das Ergebnis immer wieder, wenn notwendig, unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten in Frage zu stellen, ständig tastend im Dialog mit sich selbst, mit Schülern und Kollegen, eine – die! – „Lösung“ zu suchen. Wenn *Gaius* folgenden einfachen Fall bringt (Dig. 18, 1, 35, 8)

*„Si quis in vendendo praedio confinem celaverit, quem emptor, si audisset, empturus non esset ...“*

(= Wenn jemand beim Verkauf eines Grundstücks einen Nachbarn verschweigt, und wenn der Käufer, wenn er von diesem gehört hätte, nicht gekauft haben würde ...)

dann wird darüber in jedem Collegium von Juristen – damals wie heute! – eine fast endlose Debatte losgehen. Wollte der Käufer überhaupt keinen Nachbarn – jedenfalls keinen etwa mit Bauabsichten!? Geht es nur um *diesen* Nachbarn? Wie schlimm muss solch ein Nachbar sein, um § 119 oder gar § 123 BGB anwendbar zu machen? Oder sogar als Mangel des Grundstücks zu gelten? Wie genau musste der Verkäufer die Animosität seines Vertragspartners gegen diesen Nachbarn kennen oder erahnen?

Wer solch elementares juristisches Arbeiten gelernt hat, der wird ein guter Jurist sein, ganz gleich, was die zufällige und oft kurzlebige Gesetzgebung seines Landes im Moment besagt.

Kommilitonen: *discite bene ac fortiter!* (= Lernt eifrig!)

*CIVIS ROMANUS*

## ROMAE IN CAPITOLIO

Kalendis Iulii anno ab urbe condita MMDCCCLXXI<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Erläuterung: Die Zahl MMDCCCLXXVIII = 2768 (M = 1000; D = 500; C = 100; L = 50; X = 10; V = 5; I = 1). Die Stadt Rom wurde nach sagenhafter Überlieferung in einem Jahr gegründet, das bei Rückdatierung gemäß christlicher Zeitrechnung dem Jahr 753 v. Chr. entspricht (früher lernte man in der Schule „sieben – fünf – drei, Rom kroch aus dem Ei“). Ab *urbe condita* = von der gegründeten Stadt her gerechnet, dem römischen Zeitpunkt Null. CIVIS ROMANUS hat uns seinen Text also zuletzt am 1.10.2018 aktualisiert übergeben. Bei der Abfassung unterstützt wurde er seit der 6. Auflage von Marco Birkholz, Hilfskraft am Lehrstuhl Hähnchen. Für die 7. Auflage haben zudem zwei veteres (= alte Schriftsteller i.S.v. Vorbilder) wertvolle Hinweise gegeben.– Über den recht komplizierten Kalender der Römer vgl. Reclams Lexikon der Antike, 1996, eine Bearbeitung von The Oxford Companion to Classical Literature. Danach bezeichnete „*kalendae*“ den ersten Tag des Monats.





**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

## Inhaltsverzeichnis

<b>Begrüßungsrede</b> .....	V
<b>Abkürzungen</b> .....	XI
<b>Literaturauswahl</b> .....	XIII
<b>I. Einstieg in das Juristenlatein</b> .....	1
1. ius, iustitia, iudicare, iudex .....	1
2. lex (fem.) und Verwandtes.....	13
3. agere, actio, actor, actus.....	18
<b>II. Anhang: Aus römischer Grammatik</b> .....	24
<b>III. Kleines ABC römischer Fachbegriffe und Redewendungen</b> .....	27
<b>IV. Römische Juristen zur Gesetzesauslegung – und auch persönlich vorgestellt!</b> .....	89
<b>V. Rechtsregeln und ihre Entwicklung – ein Beispiel</b> .....	97



**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG